

Sitzungsvorlage

Datum: 07. Januar 2002
Drucksache Nr.: **02/9**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsaus- schuss des Rates	Sitzungstermin: 29.01.02
	Rat	20.03.02

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 222 „Parsevalstraße“ in Sankt Augustin-Hangelar, zwischen Parsevalstraße, Friedhof und Bruno-Werntgen-Straße;

1. Beratung über die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 222 „Parsevalstraße“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 222 „Parsevalstraße“ für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, nördlich der Parsevalstraße zwischen Friedhof und Bruno-Werntgen-Straße, Gemarkung Hangelar, Flur 9, aufgrund der §§ 7 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), sowie des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.04.2000, zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 256 und S. 439), im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Geltungsbereichsplan vom 09.08.2001 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf Nr. 222 „Parsevalstraße“ hat in der Zeit vom 02.11.2001 bis zum 03.12.2001 (einschließlich) öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 12.10.2001 von der Auslegung unterrichtet.

Von seiten der Bürger wurden keine Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde Folgendes angeregt:

Der Rhein-Sieg-Kreis macht mit Schreiben vom 21.11.2001 darauf aufmerksam, dass die Errichtung von Straßen, Wegen und von Rohrleitungsanlagen (Kanälen) aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung des Wahnbachtalsperrenverbandes für die Wassergewinnungsanlage Meindorf ein Antrag auf Genehmigung zu stellen ist.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser beim Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen ist und dass für die Errichtung von Rigolenanlagen die Bestellung eines Fachbauleiters erforderlich wird.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu:

Über einen Hinweis im Bebauungsplan sind die beiden ersten Punkte dieser Anregung bereits berücksichtigt. Beim dritten Punkt handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, die im Bebauungsplan nicht extra wiederholt werden muss. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan keine technischen Anlagen zur Einleitung des Regenwassers festgesetzt. In dem entsprechenden Gutachten werden lediglich Rigolen vorgeschlagen. Die Entscheidung über die technische Art der Einleitung des Oberflächenwassers obliegt letztendlich der zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf macht mit Schreiben vom 03.12.2001 darauf aufmerksam, dass das Plangebiet im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Bonn - Hangelar liegt und die Erteilung von Baugenehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde bedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch diese Anregung wurde bereits mit einem entsprechenden Hinweis, der auch beinhaltet, dass auch schon die Baustelleneinrichtung (Kräne) einer luftrechtlichen Genehmigung bedarf, im Plan berücksichtigt.

Der Wahnbachtalsperrenverband macht mit seinem Schreiben vom 07.11.2001, ähnlich wie der Rhein-Sieg-Kreis, auf die Problematik der Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser aufmerksam und bittet um die Übersendung des hydrologischen Bodengutachtens.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier gelten die gleichen Ausführungen, wie zu den entsprechenden Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises. Das bodenhydrologische Gutachten wurde dem Wahnbachtalsperrenverband zwischenzeitlich mit dem Zusatz übersandt, dass die Art der Einleitung des Oberflächenwassers im Bebauungsplan nicht festgesetzt ist, sondern die technischen Einzelheiten der wasserrechtlichen Genehmigung vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 222 „Parsevalstraße“ ohne Änderungen als Satzung zu beschließen.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.